OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653764/9/MS**

Datum: **Linz, 30. Juni 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-352741/8-SCA, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird für gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-352741/8-SCA, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) bis zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen und ausgesprochen, der Beschwerdeführer habe seinen Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzugeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 9. Jänner 2026 verfasste und am selben Tag der Post zur Beförderung übergebene rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2026 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde, da die belangte Behörde nach Prüfung der Beschwerdevorbringen zu keinem anderen Ergebnis komme.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Über die ggst. Beschwerde wurde am 30. Juni 2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Nach Erörterung der aktuellen Sachlage (der Beschwerdeführer hatte sich der im mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Oktober 2025 vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung am 21. April 2026 unterzogen) zog der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde zurück.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter I. dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Dass die ggst. von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegte Beschwerde vom Beschwerdeführer zurückgezogen wurde, ergibt sich aus der über die mündliche Verhandlung am 30. Juni 2026 aufgenommenen Verhandlungsschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde in der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2026 zurückgezogen.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29. April 2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29. April 2015, Fr 2014/20/0047; 9. September 2016, Ra 2016/02/0137).

Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2026 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mehr vor. Der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde ordnete die Entziehung der Lenkberechtigung an, wobei die Entziehungsdauer an die mit Bescheid der belangten Behörde angeordnete amtsärztliche Untersuchung (bis zur amtsärztlichen Untersuchung) gebunden war. Nachdem sich der Beschwerdeführer bereits am 21. April 2026 der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hatte und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukam, kann der bekämpfte Bescheid nach erfolgter Zurückziehung der Beschwerde keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsphäre des Beschwerdeführers haben.

Das Beschwerdeverfahren war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß